

Stadt Leverkusen

NEUDRUCK

Bürgerantrag Nr. 2023/2193

Der Oberbürgermeister

I/01-01-12-11-yr/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.05.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	04.05.2023	Entscheidung (verwiesen)	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	22.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

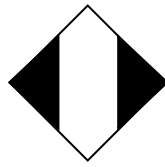
Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung
- Bürgerantrag vom 17.04.2023

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Der Neudruck des Bürgerantrags wurde erforderlich, da er in der Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt am 04.05.2023 zur Beratung und Entscheidung in den Finanz- und Digitalisierungsausschuss verwiesen wurde.

Anlage/n:

2193 - Anlage - Bürgerantrag
2193 - Nichtöffentliche Anlage 2
2193 - Stn. v. 04.05.2023
2193 - Beschlusslauf des Bürgerantrags



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2193

Der Oberbürgermeister

I/01-01-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.04.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	04.05.2023	Entscheidung	öffentlich

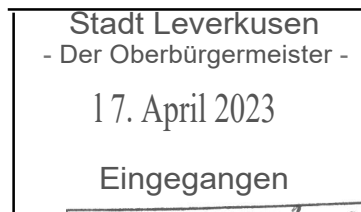
Betreff:

Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung
- Bürgerantrag vom 17.04.2023

Anlage/n:

2193 - Anlage 1 - Bürgerantrag
2193 - Nichtöffentliche Anlage 2

Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt
z.H. Herrn Sven Tahiri
Rathaus



11.04.2023

Bürgerantrag

Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung durch die verwaltungsseigene Rechtsabteilung.

Sehr geehrter Herr Tahiri,

die Mitglieder im Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt waren sich am 02.03.2023 uneins bei der Frage, wie die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung bei einer bereitgestellten 40 L-Restmülltonne zu berechnen ist.

Da niemand von der Abt. Finanzen anwesend war, konnten Fragen zur Klärung des Sachverhalts nicht gestellt werden. Die Beantwortung der Frage, für welchen Fall die Verwaltung die in der Satzung angegebenen 16,23 Euro Gebührenermäßigung gewährt, hätte sicherlich weitergeholfen.

Umstritten ist nach wie vor die Höhe der Gebührenermäßigung für eine 40 L-Restmülltonne.

In der Gebührensatzung vom 12.12.2022 ist hinreichend bestimmt festgelegt, welche Gebührenermäßigung für welchen Restmüllbehälter bei welchem Leerungsrhythmus zu gewähren ist. Die Satzung entspricht damit den Anforderungen des Bestimmungsgrundsatzes, wonach Gesetze und Verwaltungsakte klar und bestimmt formuliert sein müssen.

Gebührenpflichtige können dem Wortlaut der Gebührensatzung vom 12.12.2022 zweifelsfrei entnehmen, mit welcher Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung sie rechnen dürfen. Bei einem 40 L-Restmüllbehälter ist die Ermäßigungsgebühr mit 16,23 Euro angegeben.

Tatsächlich aber erhalten Gebührenpflichtige Bescheide mit einem Ermäßigungsbetrag in Höhe von nur 12,17 Euro. Gebührenbescheide und Gebührensatzung passen nicht zusammen.

Bei der Erstellung der Bescheide wird von der Verwaltung das Rechtsstaatsprinzip außer Acht gelassen, welches gewährleistet, dass Gebührenpflichtige sich auf Regelungen, die in Satzungen festgehalten sind, verlassen dürfen. Die Verwaltung hat etwas konstruiert, was der Satzung entgegensteht.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Göttingen vom 25. Juli 2014 dürfte in dieser Sache hilfreich sein.

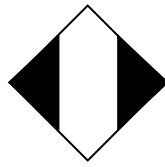
Verwaltungsgericht Göttingen vom 25.07.2014 - Az: 3 A 305/13 {RnNr. 16):

„Das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot (Art. 20 GG) fordert, dass die Festlegung von Gebührenmaßstab und Gebührensatz hinreichend bestimmt ist. Der Gebührenpflichtige muss dem Wortlaut der Gebührensatzung zweifelsfrei entnehmen können, welcher Maßstab gelten soll, auf welche Weise die Gebühr berechnet wird und wie hoch die auf ihn entfallende Gebühr sein wird.“

Die Gebührensatzung vom 12. Dezember 2022 wird dem ausreichend gerecht, nur bei der Umsetzung hapert es.

Rechtsklarheit in dieser Sache kann nur durch eine rechtliche Bewertung geschaffen werden. Es muss sichergestellt sein, dass Gebührenpflichtige Bescheide erhalten, die der Satzungsvorgabe entsprechen, was auch im Interesse der Stadtverwaltung liegen dürfte.

Ich bitte daher, die Umsetzung der Gebührensatzung vom 12.12.2022, bezogen auf die Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung von der Rechtsabteilung der Verwaltung auf ihre Rechtmäßigkeit hin bewerten zu lassen.



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2193

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-yr

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.05.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	04.05.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung

- Bürgerantrag vom 17.04.2023
- Stellungnahme der Verwaltung vom 04.05.2023

20-202-re
Jörg Reinartz
☎ 27 10

04.05.2023

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung
- Bürgerantrag vom 17.04.2023
- Nr. 2023/2193

Mit seinem Bürgerantrag stellt der Petent dar, dass seiner Meinung nach ein Fehler in der Festsetzung des Gebührenabschlages für Eigenkompostierung bestehen würde. Dieses ist jedoch nichtzutreffend.

Werden auf einem Grundstück anfallende Bioabfälle gemäß § 8 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leverkusen (AES) durch Eigenkompostierung verwertet und keine Biotonne genutzt, so wird die Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag gemäß § 6 Absatz 7 Satz 1 AES ermäßigt.

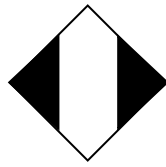
Gemäß § 6 Absatz 7 Satz 2 AES ist die Ermäßigung begrenzt auf das Regelvolumen aller an der Eigenkompostierung teilnehmenden Einwohner und Gewerbe/sonstigen Nutzer.

In § 11 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Leverkusen ist festgelegt, dass für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt wird. Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden Einwohner nicht unterschritten werden.

Das für eine*n Einwohner*in bereitzustellende Regelvolumen ist eine 60 l Tonne bei 4-wöchentlicher Leerung. Das entspricht 30 l Restmüllvolumen für 14 Tage. Auf dieses Volumen ist der Abschlag für Eigenkompostierung beschränkt. Für darüberhinausgehendes Restmüllvolumen (im Fall des Petenten 10 l pro 14 Tage) wird keine Gebührenermäßigung gewährt. Dieser Regelung entsprechend wird der Gebührenabschlag auch gewährt.

Eine gerichtliche Klärung der unterschiedlichen Auffassungen hat der Petent bisher nicht angestrebt, da bislang kein Widerspruch gegen den Abgabenbescheid eingelegt wurde.

Finanzen



Stadt Leverkusen

Beschlusslauf des
Bürgerantrags Nr. 2023/2193

Der Oberbürgermeister

I/01-01-12-11-yr/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

16.05.2023
Datum

Betreff:

Rechtliche Bewertung der Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung
- Bürgerantrag vom 17.04.2023

Beschlussorgan: Ausschuss für Bürgerein- gaben und Umwelt	Sitzung vom: 04.05.2023	Niederschrift zur Sitzung BU/019/2023
Dem Antragsteller, Herrn Karl-Heinz Balduan, wird einstimmig Rederecht gewährt. Er erläutert daraufhin seinen Antrag. Die Verwaltung, Herr Reinartz (20), nimmt dazu Stellung. Im Rahmen der sich anschließenden Debatte beantworten Herr Reinartz (20) und Frau Hedden (32) weitere Fragen. Beschluss: Die vom Antragsteller vorgetragenen Fragen hinsichtlich der Gebührenbemessung im Falle von Eigenkompostierung sowie die im Ausschuss aufgeworfenen Fragen bezüglich des Antragsverfahrens, der Gebührenbemessungen sowie der Erteilung von Gebührenbescheiden auf der Basis der Gebührensatzung sollen in der Verwaltung und im Finanz- und Digitalisierungsausschuss als zuständiges Fachgremium geprüft und beantwortet werden. dafür: 10 (5 CDU, 1 BÜRGERLISTE, 1 OP, 1 FDP, 1 Klimaliste Leverkusen, 1 parteilos) dagegen: 5 (5 SPD) Enth.: 3 (3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Damit ist der Bürgerantrag mehrheitlich beschlossen.		